



DER MAGISTRAT

Konfirmationsstadt  
**Schwalmstadt**

mit den Stadtteilen

Treysa – Ziegenhain – Allendorf – Ascherode – Dittershausen – Florshain –  
Frankenhain – Michelsberg – Niedergrenzebach – Rörshain – Rommershausen –  
Trutzhain – Wiera

Stadt Schwalmstadt • Postfach 12 62 • 34602 Schwalmstadt

Bürgerinitiative  
Schwälmer Gegenwind  
Herrn Werner Carli  
Otto-Kuwilsky-Straße 6  
34613 Schwalmstadt

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Unser Zeichen: 621.25/230259  
Auskunft erteilt: Herr Kreuter  
Durchwahl: (0 66 91) 2 07-111, Telefonzentrale: 2 07-0  
Telefax: (0 66 91) 2 07-180  
E-Mail: t.kreuter@schwalmstadt.de  
Dienstgebäude: Rathaus Treysa/Zimmer 04  
Marktplatz 1  
34613 Schwalmstadt  
Internet: [www.schwalmstadt.de](http://www.schwalmstadt.de)

Schwalmstadt, 10. September 2025

## Windpark Wasenberg

Sehr geehrter Herr Carli,

bevor ich auf Ihre konkreten Fragestellungen eingehe, möchte ich anfangs noch einmal drei Aussagen aus unserem damaligen Gespräch darlegen:

- Ihre Bedenken nehme ich als Bürgermeister ernst. Es gibt beim Thema Windkraftanlagen auch andere Interessen/Sichtweisen. Ein „aktives Vorgehen gegen die Planungen des Windparks“ (wie von Ihnen in Ihrem Brief gefordert) z. B. im Sinne eines Einspruchs entspricht nicht der Beschlusslage der Gremien der Stadt Schwalmstadt. Wir haben kurz zusammengefasst in unseren Beschlüssen ein aktives Begleiten der Energiewende festgelegt. Für Details verweise ich auf meine Antworten zu Ihren konkreten Fragen.
- Es ist Ihr Recht, das Projekt ablehnend zu begleiten bis hin zu einer Klage, da wir in einem demokratischen Rechtsstaat leben.
- Sofern Sie bei Ihren Veranstaltungen auch möchten, dass ich als Bürgermeister anwesend sein möge, bin ich dazu gerne bereit. Wichtig hierfür wäre eine (frühzeitige) Einladung.

Zu Ihren konkreten Fragen aus Ihrem Schreiben vom 8. September 2025 finden Sie nachfolgend meine Antworten:

Sprechzeiten:  
Sprechzeiten Bürgerbüro:  
(Rathaus Treysa)  
Bankkonten:

Montag – Freitag 08:30 – 12:00 Uhr • Montag u. Dienstag 14:00 – 15:30 Uhr • Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr od. nach Vereinbarung  
Montag - Freitag 7:30 – 12:30 Uhr • Montag und Dienstag 13:30 – 16:30 Uhr • Donnerstag 13:30 – 18:00 Uhr

Sparkasse Borken-Schwalmstadt • BIC: HELADEF1SWA • IBAN: DE78520534580000010710  
Kreissparkasse Schwalm-Eder • BIC: HELADEF1MEG • IBAN: DE09520521540200001675  
VR Bank HessenLand eG • BIC: GENODE51ALS • IBAN: DE35530932000002120313

Hinweise zum Datenschutz:

[www.schwalmstadt.de/datenschutz](http://www.schwalmstadt.de/datenschutz)

**1. Gibt es Absprachen zwischen der Stadt Schwalmstadt und der Gemeinde Willingshausen über das B-Planverfahren?**

Das Bauleitplanverfahren ist gesetzlich im BauGB geregelt. Die Änderung des FNP muss zudem vom Regierungspräsidium genehmigt werden. Hier gibt es keine Möglichkeiten für „Absprachen“ von z. B. zwei Kommunen.

**2. Kann die Stadt Schwalmstadt Einfluss auf das B-Planverfahren der Gemeinde Willingshausen nehmen?**

Die Stadt wird auf Grundlage von § 4 BauGB beteiligt. Nachbargemeinden gehören zu den Trägern öffentlicher Belange (TöB). Sie haben einen Anspruch auf Beteiligung. Wir werden also wie auch die Öffentlichkeit informiert und können eine Stellungnahme abgeben, die dann in der Abwägung behandelt wird.

**3. Wie steht die Stadt Schwalmstadt zu den Abständen zum Siedlungsbereich?**

In der Diskussion können wir nicht sämtliche Fach-Studien zu Abständen überblicken. Als Stadt entscheiden wir aber auch nicht über Abstände, hier hat der Gesetzgeber einen Mindestabstand festgelegt.

Allerdings verstehen wir durchaus, dass Betroffenheit vorliegt. Wenn die Frage daraufhin abzielt, ob die Stadt sich einen größeren Abstand wünscht, muss klar sein: Je Interessenslage wird es immer unterschiedliche Wünsche geben. Als Stadt werden wir die normierten Abstände deshalb weder in Frage stellen noch dagegen juristisch vorgehen. Selbstverständlich steht dieses Recht jedem Betroffenen zu. Wir werden explizit im Bauleitplanverfahren auf die Bürgerinitiative „Schwälder Gegenwind“ hinweisen und dass die Betroffenen sich einen größeren Abstand wünschen.

**4. Interessieren sich die Parlamentarier überhaupt für die Belange und Bedenken der Bürger in den Wohngebieten Metze und Lehmenkaute III?**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 28.08.2025 ein Konzept für Windkraftanlagen beschlossen. Dieses hat Potenzialflächen im Stadtgebiet Schwalmstadt anhand von fachlich nachvollziehbaren Kriterien definiert. Unterlagen sowie weitere Erläuterungen hierzu finden Sie auf der Homepage der Stadt Schwalmstadt in unserem Ratsinformationsdienst (RIS) unter [Sitzung Stadtverordnetenversammlung am 28.08.2025](#) (TOP 4) – die Sitzungsvorlage und eine Karte habe ich Ihnen in der Anlage beigefügt. In der Karte gibt es auch eine mögliche Potenzialfläche (2a/2b), die angrenzend an die in Willingshausen geplanten Windkraftanlagen liegt, die aber im Zusammenhang mit dem Projekt in Willingshausen nicht geplant werden soll. Dies entspricht auch einer möglichen Vorgehensweise im Standortkonzept Windenergie, nämlich dass „[...] diese Potenzialflächen einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Auch in der Einzelfallprüfung können bestimmte Kriterien wie Artenschutz, vorhandene Forstbestände mit besonderer Funktion und andere konkurrierende Planungen und Nutzungen zum Ausschluss der jeweiligen Potenzialfläche führen [...]“.

In der Diskussion zu dieser Entscheidung wurden die verschiedenen zu betrachtenden Punkte dargelegt, u. a. wurde auch auf Bedenken in der Bevölkerung eingegangen.

Der Beschluss und die Diskussion kann man nach meiner Auffassung so zusammenfassen, dass die Stadt Schwalmstadt beim Thema der Erneuerbaren Energien eine Steuerung über mögliche Potenzialflächen vornehmen und somit grundsätzlich ihren Teil dazu beitragen möchte, um das Ziel der CO<sup>2</sup>-Neutralität zu erreichen. Dies entspricht zudem auch dem Beschluss zum Klimaschutzkonzept.

**5. Welchen monetären Anteil erhält die Stadt Schwalmstadt an der Wirtschaftlichkeit des Windparks?**

Dies ist nach jetzigem Stand noch nicht exakt zu ermitteln. Dafür fehlt der finale Antrag mit den genauen Standorten. Über folgende drei Punkte gibt es zum jetzigen Zeitpunkt aber keine Berechnungen oder Beschlüsse:

- I. Nach dem EEG (§ 6) bekommt die Stadt von dem Anlagenbetreiber Beträge von 0,2 Cent pro kWh (ohne Umsatzsteuer) eingespeister Strommenge. Dafür muss die Windkraftanlage im Umkreis von 2,5 km zum Gemeindegebiet liegen und eine Leistung von mehr als 1 MW haben.
- II. Es gibt ggf. für städtische Flächen, die im unmittelbaren Bereich der Anlage liegen, auch eine direkte Erstattung, da der Projektentwickler sich für ein sog. Poolmodell entschieden hat.
- III. Sollte sich die Stadt evtl. an einer betreibenden Kapitalgesellschaft beteiligen, gibt es aus dieser Beteiligung ggf. auch Einnahmen (Gewinne). Eine Beteiligung kann ich nicht als Bürgermeister allein entscheiden, hierfür benötigen wir einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

**6. Gibt es Absprachen zwischen der Gemeinde Willingshausen und der Stadt Schwalmstadt über Aufteilungen der Gewerbesteuer?**

Es bestehen keine „Absprachen“ hierzu, denn die Gewerbesteuer fällt in der Kommune an, in der die betreibende Kapitalgesellschaft ihren Sitz hat. An dieser Stelle möchte ich noch einmal betonen, dass ich als Bürgermeister keine „persönlichen“ Absprachen treffe. Mögliche Absprachen bzw. Vereinbarungen bedürfen eines Magistratsbeschlusses oder sogar der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

**7. Wie stellt sich die Stadt Schwalmstadt der Tatsache, dass ein Windrad an der Gemarkungsgrenze „Zum Langeloh“, direkt neben dem Tiefbrunnen Igelsheide errichtet werden soll?**

Die Windkraftanlage muss den gesetzlichen Abstand einhalten (Wasserschutzzonen). Wir werden auf diesen Umstand explizit in unserer Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren hinweisen. Für die gesetzeskonforme Zulassung und Kontrolle nach dem BImSchG ist das Regierungspräsidium Kassel zuständig.

**8. Welchen Vorteil sieht man aus Sicht der Stadt Schwalmstadt überhaupt bei der Planung und dem Betrieb der Windräder an dieser Stelle?**

Zunächst plant die Stadt Schwalmstadt die Windkraftanlagen nicht, weshalb wir auch nicht die Vorteile bewerten können. Allerdings ist das generelle Ziel des Projektentwicklers und Betreibers, einen wirtschaftlichen und realisierungsfähigen Standort zu finden. An dieser Stelle sei auf die kommunale Planungshoheit hingewiesen. Als Stadt beanspruchen wir dieses Recht für Entscheidungen im Stadtgebiet Schwalmstadt und genauso gilt dies auch für die Gemeinde Willingshausen.

Mögliche Auswirkungen werden im Rahmen der Aufstellung des B-Plans, der Änderung des Flächennutzungsplans und auch im Bundesimmissionsschutzverfahren (BImSchG-Genehmigung) geprüft. Der Ausbau von erneuerbaren Energien ist zudem ein EU-weites, staatliches und gesellschaftlich anerkanntes Ziel. Es liegt im überragenden öffentlichen Interesse.

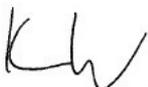
Zu Ihrer Aussage in Ihrem Schreiben hinsichtlich der Biogasanlage in Ransbach möchte ich noch folgenden Hinweis geben:

Biogasanlagen sind im Außenbereich privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB). Auch hier gab es ein Bauleitplanverfahren (26. FNP-Änderung), in dem Betroffene sich beteiligen konnten. Die Anlage wurde nicht von der Gemeinde Willingshausen geplant, sondern ursprünglich von der Abicon GmbH aus Gilserberg. Des Weiteren nutzt diese Anlage auch die Landwirtschaft in Schwalmstadt intensiv. Natürlich sind auch bei diesem Projekt nicht alle Entwicklungen positiv. Als Stadt teilen wir aber nicht die Meinung, es wäre „Kalkül“. Die Anlage dient der regionalen Verwertung von Biomasse und dient so auch der Energiewende.

Abschließend möchte ich noch einmal hinsichtlich des Schutzes der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger auf folgenden Absatz in meinem Schreiben vom 14. Mai 2025 hinweisen. *„[...] Es ist mir aber wichtig an dieser Stelle zu Ihren Äußerungen hinsichtlich möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen aus Emissionen - insbesondere aus Geräuschemissionen – Stellung zu beziehen. Für mich als Bürgermeister steht an oberster Stelle der Schutz der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger Schwalmstadts. Die Zulassung von Windenergieanlagen erfolgt in einem normierten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). In diesem komplexen Verfahren prüft die zuständige Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium) auch die Themen Schall, Schattenwurf und auch andere potentielle Gefahren. Durch dieses Verfahren wird folglich sichergestellt, dass Windkraftanlagen nur genehmigt werden, wenn (u. a.) das „Schutzgut Mensch“ ausreichend berücksichtigt ist. An dieser Stelle möchten wir auch auf den Faktencheck unter <https://www.buergerforum-energiewende-hessen.de/faktenchecks> der LandesEnergieAgentur Hessen hinweisen.[...]“*

Ihre Anfrage sowie meine Antwort werde ich zur Information den Mitgliedern des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung sowie den Ortsvorstehern in Treysa, Wiera und Ascherode zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Kreuter, Bürgermeister